

**Vertrag nach
§ 112 Abs. 2 Nr. 4 SGB V**

- Soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus -

Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Stuttgart,

- BWKG -

und

die AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Stuttgart,

der BKK Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim,

die IKK Landesverband Baden-Württemberg, Ludwigsburg,

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Stuttgart,

die Landwirtschaftliche Krankenkasse Württemberg, Stuttgart,

die Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse, Karlsruhe,

die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel,

die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München,

- Verbände der Krankenkassen -

schließen folgenden

V e r t r a g

nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 SGB V:

§ 1

Zielsetzung

Dieser Vertrag dient dazu, die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus zu gewährleisten, um, ausgehend von einer humanen Krankenhausversorgung, eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Dieser Vertrag ist für die Krankenkassen und die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser im Land unmittelbar verbindlich.

§ 3

Soziale Betreuung und Beratung

- (1) Die Krankenhausbehandlung umfaßt auch die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus durch den sozialen Krankenhausdienst. Die Aufgaben des sozialen Krankenhausdienstes sind in § 31 LKHG Baden-Württemberg geregelt.
- (2) Der soziale Krankenhausdienst soll in geeigneten Fällen auch die Einleitung von medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitationsmaßnahmen anregen.
- (3) Krankenhaus und Krankenkassen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung dieser Aufgaben. Die Verpflichtung anderer Sozialleistungsträger (z. B. Sozialhilfeträger nach dem BSHG) bleibt unberührt.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Der soziale Krankenhausdienst hat mit dem sozialen Dienst/Rehabilitationsberater der zuständigen Krankenkasse vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Der soziale Dienst der Krankenkasse/Rehabilitationsberater kann in Abstimmung mit dem Krankenhausarzt sowie mit dem sozialen Krankenhausdienst und mit Einverständnis des Patienten diesen im Krankenhaus aufsuchen.

§ 5

Kirchliche Dienste

Die Krankenhauseelsorge und kirchliche Beratungsdienste bleiben unangetastet.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.07.1994 in Kraft; er kann nach Maßgabe des § 112 Abs. 4 SGB V gekündigt werden.

Stuttgart, den 25.04.1994